



Bekanntmachungsblatt

AMT JEVENSTEDT

Mit den amtsangehörigen Gemeinden Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Schülpe b. Rendsburg, Stafstedt und Westerrönfeld

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint am 1. und 3. Donnerstag im Monat. Es ist bei der Amtsverwaltung in Jevenstedt, Meiereistraße 5, sowie in Westerrönfeld, Dorfstraße 60, kostenlos während der Öffnungszeiten erhältlich.

Darüber hinaus wird das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite www.amt-jevenstedt.de unter „Aktuelles“ digital zur Verfügung gestellt.

Amtliche Bekanntmachungen

Ihr Besuch in der Amtsverwaltung

Grundsätzlich vereinbaren Sie bitte vor Ihrem Besuch einen Termin. Nutzen Sie bitte vorrangig unser **Onlinebuchungssystem auf unserer Internetseite www.amt-jevenstedt.de**. Alternativ können Sie die Termine auch telefonisch buchen. Zur telefonischen Terminbuchung oder bei Fragen hinsichtlich Ihres Besuches nutzen sie bitte die Anschlüsse 04331/8478-86 oder 04331/8478-0.

Die Terminbuchung hat für Sie und die Beschäftigten des Amtes nur Vorteile! Sie finden für Ihr Anliegen eine/n kompetente/n Mitarbeiter/in vor und haben keine oder nur kurze Wartezeiten. **Ohne Terminbuchung Ihrerseits kann eine Bearbeitung Ihres Anliegens zum Zeitpunkt Ihres Besuches nicht garantiert werden.** Die Besucherinnen und Besucher mit Termin werden bevorzugt behandelt.

Vielen Dank!

Marcel Rohwer
Amtdirektor

Amt Jevenstedt Jevenstedt, 14.11.2024
Der Vorsitzende
des Hauptausschusses des Amtes

Sitzung des Hauptausschusses des Amtes

Am Montag, 25. November 2024 findet um 14:00 Uhr in den Sitzungsräumen Vörn und Achtern des Amtshauses in Jevenstedt, Meiereistraße 5, eine Sitzung des Hauptausschusses des Amtes statt.

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über die Beratung nicht öffentlicher Tagesordnungspunkte
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Stellungnahme zur überörtlichen Prüfung der Finanzbuchhaltung beim Amt Jevenstedt durch das Gemeindeprüfungsamt vom 19.03.2024
4. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024
5. Haushaltssatzung 2025

6. Zuschuss Erweiterung Tierheim Rendsburg
7. Zuschussbedarf Betreute Grundschule Westerrönfeld e.V. Upgrade HKR Verfahren
9. Anfragen und Mitteilungen

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

10. Grundstücksangelegenheiten; hier: Erwerb eines Grundstücks nahe der Flüchtlingsunterkunft Spannan 12, 24808 Jevenstedt

Hans Hinrich Neve
Vorsitzender

Gemeinde Jevenstedt Jevenstedt, 13.11.2024
Der Vorsitzende
des Finanzausschusses

Sitzung des Finanzausschusses

Am Dienstag, 26. November 2024 findet um 19:00 Uhr in den Sitzungsräumen Vörn und Achtern des Amtshauses in Jevenstedt, Meiereistraße 5, eine Sitzung des Finanzausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Beschlussfassung über die Beratung nicht öffentlicher Tagesordnungspunkte
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
4. 2. Nachtragshaushaltssatzung 2024
5. Haushaltssatzung 2025
6. Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
7. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
8. Erweiterung Beleuchtung Vereinsheim Sportplatz-Parkplatz in Nienkattbek
9. Zuschuss SoVD Legan-Luhnstedt
10. Anfragen und Mitteilungen

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Finanzausschuss voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

11. Personalangelegenheiten Dorfgemeinschaftshaus
12. Grundstücksangelegenheiten - Grunderwerb Parkflächen am Dorfgemeinschaftshaus
13. Unentgeltliche Übernahme einer Privatstraße in das Eigentum der Gemeinde Jevenstedt
14. Grundstücksangelegenheiten Alte Schule

Jochen Hüttmann
Vorsitzender



Gemeinde Haale
Der Bürgermeister

Haale, 14.11.2024

Sitzung der Gemeindevertretung

Am Dienstag, 26. November 2024 findet um 19:45 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Haale eine Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über die Beratung nicht öffentlicher Tagesordnungspunkte
2. Einwohnerfragestunde
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
4. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben - Berichtszeitraum I. Halbjahr 2024
5. I. Nachtragshaushaltssatzung 2024
6. Haushaltssatzung 2025
7. Feuerwehrgebührensatzung
8. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
9. Dienstanweisung Vergabeverfahren
10. Grünpflege Dorfgemeinschaftshaus
11. Nachrüstung einer Klimaanlage im Marktreff-Gebäude
12. Optimierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Bereich Ziegelhofer Straße
13. Straßen- und Wegeangelegenheiten
14. Anfragen und Mitteilungen

Torben Timm
Bürgermeister



Amt Jevenstedt
Der Vorsitzende
des Amtsausschusses

Jevenstedt, 14.11.2024

Sitzung des Amtsausschusses

Am Donnerstag, 28. November 2024 findet um 19:45 Uhr im Schülper Kroog, Schmiedestraße 2, Schülper b. Rendsburg, eine Sitzung des Amtsausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über die Beratung nicht öffentlicher Tagesordnungspunkte
2. Einwohnerfragestunde
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
4. Mitteilungen des Amtsvorstehers
5. Verwaltungsbericht des Amtsdirektors

6. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds für den Hauptausschuss
7. Wahl eines Mitgliedes für den Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses
8. Wahl der/des Vorsitzenden des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses
9. Stellungnahme zur überörtlichen Prüfung der Finanzbuchhaltung beim Amt Jevenstedt durch das Gemeindeprüfungsamt vom 19.03.2024

10. I. Nachtragshaushaltssatzung 2024

11. Haushaltssatzung 2025

12. Zuschuss Erweiterung Tierheim Rendsburg

13. Zuschussbedarf Betreute Grundschule Westerrönfeld e.V.

14. Upgrade HKR Verfahren

15. Anfragen und Mitteilungen

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Amtsausschuss voraussichtlich nichtöffentlich beraten

16. Grundstücksangelegenheiten; hier: Erwerb eines Grundstücks nahe der Flüchtlingsunterkunft Spannau 12, 24808 Jevenstedt

Hans Hinrich Neve
Vorsitzender



Gemeinde Hamweddel
Die Bürgermeisterin

Hamweddel, 13.11.2024

Sitzung der Gemeindevertretung

Am Mittwoch, 4. Dezember 2024 findet um 19:45 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Hamweddel eine Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über die Beratung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes
 2. Einwohnerfragestunde
 3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
 4. Mitteilungen der Bürgermeisterin
 5. Bericht der Ausschussvorsitzenden
 6. I. Nachtragshaushaltssatzung 2024
 7. Haushaltssatzung 2025
 8. Feuerwehrgebührensatzung
 9. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
 10. Erneute Beratung zur Sanierung der Straße „Am Kosakenholz“
 11. Anpassung des Mitgliedbeitrags für den Naturpark Aukrug
 12. Straßen- und Wegeangelegenheiten
 13. Anfragen und Mitteilungen
- Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nichtöffentlich beraten:
14. Grundstücksangelegenheiten

Monika Sievers
Bürgermeisterin



Gemeinde Westerrönfeld
Der Bürgermeister

Westerrönfeld, 14.11.2024

Sitzung der Gemeindevertretung

Am Donnerstag, 5. Dezember 2024 findet um 19:00 Uhr in der Tingleffhalle in Westerrönfeld, Am Sportplatz 4, eine Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung:

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Fragestunde für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Mitteilungen über Angelegenheiten des Amtes, des Abwasserzweckverbandes
6. I. Nachtragshaushaltssatzung 2024
7. Haushaltssatzung 2025
8. Satzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
9. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
10. Zustimmung zur Änderung der Organisationssatzung der Entwicklungsagentur f. d. Lebens- u. Wirtschaftsraum Rendsburg AöR
11. Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 31 „Moorweg“, I. Änderung Aufstellungsbeschluss
12. Antrag auf Bauleitplanung für das Grundstück Hog'n Dor 10
13. Vergabe Bauleistungen Erweiterung Kita Zauberwald
14. Ev.-luth. Kindergarten; hier: Übernahme zusätzlicher Kostenrisiken
15. Sanierung Jevenstedter Straße
16. Sanierung Dorfstraße (GVFG-Antrag)
17. Antrag vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung

Dr. Norbert Klause
Bürgermeister

Gemeinde Hörsten
Der Bürgermeister

Hörsten, 14.11.2024

Sitzung der Gemeindeversammlung

Am Donnerstag, 5. Dezember 2024 findet um 19:30 Uhr in der Wohnung des Bürgermeisters eine Sitzung der Gemeindeversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über die Beratung nicht öffentlicher Tagesordnungspunkte
2. Einwohnerfragestunde
3. Jahresabschluss 2023
4. I. Nachtragshaushaltssatzung 2024
5. Haushaltssatzung 2025
6. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
7. Dienstanweisung Vergabeverfahren
8. Tourismusentwicklungskonzept Mittelholstein
9. Straßen- und Wegeangelegenheiten
10. Anfragen und Mitteilungen

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

11. Vertragsangelegenheiten

Klaus Groenewold
Bürgermeister

Gemeinde Brinjahe
Der Bürgermeister

Brinjahe, 12.11.2024

Sitzung der Gemeindevertretung

Am Donnerstag, 5. Dezember 2024 findet um 19:45 Uhr in der Gastwirtschaft Margarethen-Mühle, Legan, eine Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Mitteilungen der Bürgermeisterin
4. Straßen- u. Wegeangelegenheiten
5. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben - Berichtszeitraum I. Halbjahr 2024
6. I. Nachtragshaushaltssatzung 2024
7. Haushaltssatzung 2025
8. Haushaltsangelegenheiten der Kameradschaftskasse Feuerwehr
9. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
10. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
11. Dienstanweisung Vergabeverfahren
12. Anpassung des Mitgliedbeitrags für den Naturpark Aukrug
13. Anfragen und Mitteilungen

Erika Gloy
Bürgermeister

Gemeinde Stafstedt
Der Vorsitzende

Stafstedt, 14.11.2024

des Kulturausschusses

Sitzung des Kulturausschusses

Am Montag, 9. Dezember 2024 findet um 19:30 Uhr in der Alten Schule in Stafstedt eine Sitzung des Kulturausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Terminplanung 2025
2. Anfragen und Mitteilungen

Claudia Hoffmann
Vorsitzender

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 05.11.2024

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Jevenstedt für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.07.2024 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 23.10.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
I. im Ergebnisplan der				
Gesamtbeitrag der Erträge	306.400	14.300	6.912.600	7.204.700
Gesamtbeitrag der Aufwendungen	292.100	0	6.912.600	7.204.700
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich			239.400	380.700
2. im Finanzplan der				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	165.100	14.300	6.612.300	6.763.100
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	292.100	0	6.581.300	6.873.400
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	6.127.100	3.106.200	3.765.800	6.763.100
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	3.197.600	3.127.100	7.249.100	7.319.600

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	649.100€	auf	3.649.100€
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0€	auf	0€
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0€	auf	0€
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	5,15€	auf	5,84€

*Die nächste Ausgabe erscheint
am **05. Dezember 2024**
Annahmeschluss für Veröffentlichungen
und Anzeigen ist der
Mittwoch, 27. November 2024 um 16.00 Uhr*

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

Jevenstedt, 23.10.2024

Gemeinde Jevenstedt
Sönke Schwager
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief



Satzung der Gemeinde Embühren über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Embühren vom 12.11.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats, in dem er drei Monate alt geworden ist. Handelt es sich um exakt den Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen oder drei Monate alt wird, dann ist dieser Monat der Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Wer seinen Hund nicht länger als einen Monat in der Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern. Nach Ablauf dieser Frist ist die Steuer zu entrichten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend der Absätze 1 und 3.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines

abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

- (6) Für selbst gezogene Hunde, die in einem Zwinger gehalten werden, beginnt die Steuerpflicht mit dem Kalendermonat, in dem der Hund sieben Monate alt wird.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für den 1. Hund 24 € für den 2. Hund 24 € für jeden weiteren Hund 24 €
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde. Beim Halten von zwei oder mehr ermäßigten Hunden wird die Ermäßigung auf den nach § 4 maßgebenden Steuersatz zunächst für den zweiten und danach ggf. für jeden weiteren Hund gewährt.

§ 5 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50% zu ermäßigen für das Halten von
 - (a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
 - (b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Bei wiederholter Antragstellung braucht für denselben Hund kein neues Prüfungszeugnis vorgelegt werden, wenn der Hund nachweislich zu dem angegebenen Zweck verwendet wird.
 - (c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung entsprechend den Jagdgesetzen abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
 - (d) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen des ersten und des zweiten Hundes zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate in Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.

§ 6 Steuerbefreiung

- Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten

- Sanitäts-, Katastrophen- oder Zivilschutzseinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 5. Therapiehunden, die eine Therapiehundeproofung entsprechend den Kriterien des Verbandes Therapiehunde Deutschland e.V. oder vergleichbarer Vereine, Organisationen oder Institutionen abgelegt haben und für soziale und Therapeutische Zwecke unentgeltlich verwendet werden;
 6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung wird regelmäßig von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „Bl“, „Gl“, „B“, „aG“ oder „H“ abhängig gemacht.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - (a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 - (b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bestraft wurde;
 - (c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
 - (d) in den Fällen des § 5 Abs. 2 und § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Jevenstedt als für die amtsangehörigen Gemeinden zuständige Verwaltungsstelle zu stellen und alle drei Jahre zu wiederholen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Die unter die Bestimmungen des § 6 Ziffer 6 fallenden Personen werden für den Gültigkeitszeitraum des Schwerbehindertenausweises von der Verpflichtung zur erneuten Antragstellung befreit. Eine Steuerermäßigung oder -befreiung wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt.
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Amtsverwaltung Jevenstedt schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der

Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Dieses Buch ist bei der Anmeldung sowie für Kontrollzwecke und auch als Voraussetzung zur Weitergewährung im folgenden Jahr bis zum 31.12. eines jeden Jahres der Finanzverwaltung des Amtes Jevenstedt zur Einsichtnahme vorzulegen.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1., jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 9 Steuerfreiheit

Steuerbefreit sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 10 Melde- und Mitwirkungspflichten

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt Jevenstedt als für die amtsangehörige Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde anzumelden. Bei der Anmeldung sind Rasse, Farbe, Geburtsdatum, Transpondernummer, Herkunft und Anschaffungstag des Hundes anzugeben und gegebenenfalls glaubhaft nachzuweisen.
- (2) Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (3) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abzumelden und die Steuermarken zurückzugeben. Im Falle der Veräußerung oder Weitergabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Bei einer rückwirkenden Abmeldung ist ein entsprechender Nachweis (z.B. tierärztliche Bescheinigung) einzureichen. Wird die vorstehende Frist nicht beachtet und kein entsprechender Nachweis geführt, endet die Steuerpflicht abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung beim Amt Jevenstedt eingeht.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (5) Die Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter sind verpflichtet, dem Amt Jevenstedt oder ihren Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde oder deren Halter Auskunft zu geben.

§ 11 Steuermarken

Das Amt Jevenstedt als für die amtsangehörige Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Ein Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine

neue Steuermarke gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr ausgehändigt. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle der Gebührensatzung des Amtes Jevenstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung.

Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 8) und die nach § 5 Abs. 2 veranlagten Händler erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

Satz 2 gilt nicht für Hirtenhunde beim Hüten und für Jagdhunde bei ihrer jagdlichen Verwendung. Die Hundesteuermarke gilt als Nachweis der Anmeldung zur Steuer und entbindet nicht von der in § 3 Abs. 5 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) genannten Pflicht zur Kennzeichnung des Hundes.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 01. Juli in einem Jahresbeitrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein.

§ 14 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen sowie zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung oder anlässlich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verarbeitet die zuständige Behörde personenbezogene Daten der betroffenen Halter. Das betrifft Namen und Anschriften der Hundehalter sowie die Transponderdaten des Tieres und durch die Halter mitgeteilte Kontakt- und Zahlungsdaten. Die personenbezogenen Daten werden erhoben im Zuge der Anmeldung des Hundes, durch Information Dritter im Falle von Mitteilungen an die zuständige Behörde, durch Zugriff auf Meldedaten der Behörde oder durch Übermittlung von anderen Behörden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 08.10.2008 außer Kraft.

Embühren, 12.11.2024

Gemeinde Embühren

Jennifer Dieterle

Bürgermeisterin

Veröffentlicht!

Amt Jevenstedt

Der Amtsdirektor

Marcel Rohwer

Satzung der Gemeinde Luhnstedt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs.

1, 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Luhnstedt vom 06.11.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats, in dem er drei Monate alt geworden ist. Handelt es sich um exakt den Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen oder drei Monate alt wird, dann ist dieser Monat der Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Wer seinen Hund nicht länger als einen Monat in der Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern. Nach Ablauf dieser Frist ist die Steuer zu entrichten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend der Absätze 1 und 3.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.
- (6) Für selbst gezogene Hunde, die in einem Zwinger gehalten werden, beginnt die Steuerpflicht mit dem Kalendermonat, in dem der Hund sieben Monate alt wird.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für den 1. Hund 30 € für den 2. Hund 30 € für jeden weiteren Hund 30 €
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde. Beim Halten von zwei oder mehr ermäßigten Hunden wird die Ermäßigung auf den nach § 4 maßgebenden Steuersatz zunächst für den zweiten und danach ggf. für jeden weiteren Hund gewährt.

§ 5 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50% zu ermäßigen für das Halten von
- Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
 - Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Bei wiederholter Antragstellung braucht für denselben Hund kein neues Prüfungszeugnis vorgelegt werden, wenn der Hund nachweislich zu dem angegebenen Zweck verwendet wird.
 - Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung entsprechend den Jagdgesetzen abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
 - Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen des ersten und des zweiten Hundes zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate in Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.

§ 6 Steuerbefreiung

- Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - Gebrauchshunden von Forstbeamten, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts-, Katastrophen- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 - Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - Therapiehunden, die eine Therapiehundeprüfung entsprechend den Kriterien des Verbandes Therapiehunde Deutschland e.V. oder vergleichbarer Vereine, Organisationen oder Institutionen abgelegt haben und für soziale und Therapeutische Zwecke unentgeltlich verwendet werden;
 - Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung wird regelmäßig von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „Bl“, „Gl“, „B“, „aG“ oder „H“ abhängig gemacht.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 - der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bestraft wurde;
 - für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
 - in den Fällen des § 5 Abs. 2 und § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Jevenstedt als für die amtsangehörigen Gemeinden zuständige Verwaltungsstelle zu stellen und alle drei Jahre zu wiederholen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Die unter die Bestimmungen des § 6 Ziffer 6 fallenden Personen werden für den Gültigkeitszeitraum des Schwerbehindertenausweises von der Verpflichtung zur erneuten Antragstellung befreit. Eine Steuerermäßigung oder -befreiung wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt.
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Amtsverwaltung Jevenstedt schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Dieses Buch ist bei der Anmeldung sowie für Kontrollzwecke und auch als Voraussetzung zur Weitergewährung im folgenden Jahr bis zum 31.12. eines jeden Jahres der Finanzverwaltung des Amtes Jevenstedt zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1., jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 9 Steuerfreiheit

Steuerbefreit sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 10 Melde- und Mitwirkungspflichten

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt Jevenstedt als für die amtsangehörige Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde anzumelden. Bei der Anmeldung sind Rasse, Farbe, Geburtsdatum, Transpondernummer, Herkunft und Anschaffungstag des Hundes anzugeben und gegebenenfalls glaubhaft nachzuweisen.
- (2) Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (3) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abzumelden und die Steuermarken zurückzugeben. Im Falle der Veräußerung oder Weitergabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Bei einer rückwirkenden Abmeldung ist ein entsprechender Nachweis (z.B. tierärztliche Bescheinigung) einzureichen. Wird die vorstehende Frist nicht beachtet und kein entsprechender Nachweis geführt, endet die Steuerpflicht abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung beim Amt Jevenstedt eingeht.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (5) Die Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter sind verpflichtet, dem Amt Jevenstedt oder ihren Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde oder deren Halter Auskunft zu geben.

§ 11 Steuermarken

Das Amt Jevenstedt als für die amtsangehörige Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Ein Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr ausgehändigt. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle der Gebührensatzung des Amtes Jevenstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung.

Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 8) und die nach § 5 Abs. 2 veranlagten Händler erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

Satz 2 gilt nicht für Hirtenhunde beim Hüten und für Jagdhunde bei ihrer jagdlichen Verwendung. Die Hundesteuermarke gilt als Nachweis der Anmeldung zur Steuer und entbindet nicht von der in § 3 Abs. 5 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) genannten Pflicht zur Kennzeichnung des Hundes.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer

abweichend von Abs. 2 am 01. Juli in einem Jahresbeitrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein.

§ 14 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen sowie zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung oder anlässlich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verarbeitet die zuständige Behörde personenbezogene Daten der betroffenen Halter. Das betrifft Namen und Anschriften der Hundehalter sowie die Transponderdaten des Tieres und durch die Halter mitgeteilte Kontakt- und Zahlungsdaten. Die personenbezogenen Daten werden erhoben im Zuge der Anmeldung des Hundes, durch Information Dritter im Falle von Mitteilungen an die zuständige Behörde, durch Zugriff auf Meldedaten der Behörde oder durch Übermittlung von anderen Behörden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 27.08.2008 außer Kraft.

Luhnstedt, 12.11.2024

Gemeinde Luhnstedt
Gerd Stammerjohann
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Marcel Rohwer

Anzeigen / nicht amtlicher Teil

**DRK Ortsverein
Haale**

**Liebe Haalerinnen, liebe Haaler!**

Zur unseren gemeinsamen **Weihnachtsfeier** laden wir recht herzlich ein.

Am : Donnerstag, den 05.12.2024

Um : 14:30 Uhr

In : Dorfgemeinschaftshaus Hauptstraße 10

Unser Programm:

- Begrüßung
- Aufführung Kindergartenkinder
- Der Bürgermeister berichtet vom Gemeindeleben
- Kaffee und Kuchen
- Kleine Andacht und Geschichte vom Pastor
- Weihnachtliche Musikbegleitung

Gäste sind willkommen.

Bitte bis zum 01.12.2024 anmelden bei:
Hilde Kröger

Tel.: 04874 421

Freundeskreis Jevenstedt

Wir sind eine Gruppe für suchtmittelabhängige Menschen und deren Angehörige. **Alkohol**, Drogen, Medikamente und Eßstörungen.

Aufgrund der aktuellen Situation finden z. Zt. keine Treffen statt. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an:

Thomas Werner
E-Mail: t.werner.65@web.de

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor



Wohnraum für Geflüchtete aus der Ukraine gesucht!

Wir suchen weiterhin für die geflüchteten aus der Ukraine geeigneten Wohnraum im Amtsgebiet zwecks Anmietung durch das Amt Jevenstedt.

Sofern Sie sich angesprochen fühlen, melden Sie sich bitte bei meiner Kollegin Frau Janne Kramer-Szalies (Tel. 04331/8478-48, E-Mail janne.kramer-szalies@amt-jevenstedt.de).

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor



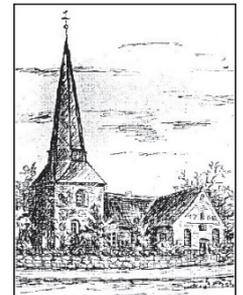
Arbeiterwohlfahrt

AWO Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.



Das AWO Familienzentrum lädt ein

**FÖRDERVEREIN
ZUM ERHALT DER
ST. GEORG-KIRCHE
JEVENSTEDT e.V.**



Satirischer Leseabend

Freitag, **22.11.24** um 19.30 Uhr
Jevenstedt, Gemeindehaus, Meiereistraße 7



Andreas Fleck & Thomas Nauert lesen aus
„Sylt im Reizklima“
Satire, Döntjes, Gedichte und Fotos
Sylt vom Allerfeinsten!
Eintritt frei - der Hut geht `rum...

**Adventliche Musik
aus verschiedenen Zeiten**

Am 13. Dezember 2024 wird den Freunden alter Musik etwas Besonderes geboten. **Um 19:30 Uhr** gastieren „**Die Hornkrümmer**“ aus Rendsburg und Umgebung in der **St. Georg-Kirche zu Jevenstedt**.

Von den Mitwirkenden um **Patrick Goeser** werden neben den namensgebenden Krummhörnern verschiedene Sackpfeifen, besser bekannt als Dudelsäcke, eine Cornamuse, Blockflöten und die Orgel zu hören sein.

Die musikalischen Darbietungen werden umrahmt von interessanten Informationen zu den besonderen und selten zu hörenden Instrumenten.

Der Eintritt ist frei, es werden Spenden zu Gunsten der Musiker gesammelt.

Wir freuen uns auf viel Besuch.

Der Vorstand des Fördervereins

gefördert durch:



Kreis
Rendsburg-Eckernförde



LandFrauenVerein Legan und Umgebung e.V.



Liebe Landfrauen und Gäste,
wir laden ein zu unserer diesjährigen **Weihnachtsfeier am Mittwoch 04.12.2024 um 19.30 Uhr in der Margarethen Mühle, Legan**

Die Gestaltung des Abends übernehmen die LandFrauen aus Brinjahe und Embühren.

Geplant ist ein besinnlicher Abend mit einem bekannten Gast, der uns mit Weihnachtsmusik zum Mitsingen auf die Adventszeit einstimmen wird. Margrit Frank aus Embühren wird uns weihnachtliche Geschichten vorlesen.

Anmeldungen bis zum 27.11.2024 bei den Ortbeauftragten oder bei Anke Ivens 04875-794

Für das Weihnachtsessen sammeln wir 23,50€ ein.

Gäste sind immer herzlich willkommen und zahlen +5€ in die Vereinskasse.

Das neue Programm 2025 ist auf der Homepage! Der Flyer wurde verteilt. Aktuelles und Infos unter www.landfrauen-legan.de

Es grüßt herzlich Euer Vorstand



DRK Ortsverein Jevenstedt
www.drk-jevenstedt.de



Jagdverein Jevenstedt

Adventsfahrt nach Lübeck am 04. Dezember 2024

Am Mittwoch, den 4. Dezember 2024 um 11 Uhr starten wir unsere Adventsfahrt am ev. Gemeindehaus in Jevenstedt. Wir fahren direkt zum Weihnachtsmarkt in der Lübecker Altstadt. Die Heimfahrt werden wir um 17 Uhr antreten, so dass wir gegen 19 Uhr wieder in Jevenstedt sein werden. Die Kosten betragen € 35,- pro Person (für Nichtmitglieder € 38,-). Der Reisepreis ist nach Anmeldung auf folgendes Konto zu zahlen:

Fördesparkasse IBAN DE24 2105 0170 0001 3380 37
Anmeldung bis zum 15.11.2024 bei Tina Rohwer unter Tel. 04337-824 oder mobil unter 0152 08574793 oder per E-Mail tl.fischer@web.de

Mittagstisch am Montag, den 09. Dezember bei „Möhls“ in der Gaststube

Achtung, neuer Termin und neuer Ort!
Am Montag, den 09. Dezember 2024 bieten wir wieder unseren beliebten Mittagstisch in Zusammenarbeit mit der Fleischerei Hogrefe an. Wir starten um 12 Uhr bei „Möhls“ in der Gaststube. Es gibt Entenbrust mit Rotkohl, Kartoffeln und Soße incl. einem Dessert.

Das Essen kostet 10 € pro Person incl. Getränke. Anmeldung bei Tina Rohwer unter 04337-824 oder mobil unter 0152 08574793
Kommt vorbei! Leckerer Essen, nette Menschen und gute Gespräche erwarten Euch!

Adventsfeier am Mittwoch, den 11. Dezember 2024

Der DRK-Ortsverein und die ev. Kirchengemeinde Jevenstedt laden zur Adventsfeier am Mittwoch, den 11. Dezember 2024 um 15 Uhr ins ev. Gemeindehaus ein. Wir wollen einen besinnlichen Nachmittag mit Musik und Gesang, Geschichten und Gedichten zum Advent verbringen und haben dabei Unterstützung vom Kirchenmusiker Mathias Werner. Es wird Kaffee und Kuchen, Stollen und Weihnachtspunsch, Bratapfel und Weihnachtsgebäck geben.

Jedermann ist herzlich dazu eingeladen!
Anmeldung bei Tina Rohwer bis zum 8.12.24 unter 04337-824 oder mobil unter 0152-08574793. Oder im Kirchenbüro unter 04337-513.

Ihr findet uns auch im Internet unter www.drk-jevenstedt.de

Impressum:

Herausgeber: Amt Jevenstedt

Der Amtsdirektor

Meiereistraße 5

24808 Jevenstedt

Telefon: 04331/84 78 -0 • Telefax 84 78 -84

Internet: www.amt-jevenstedt.de

eMail: bbl@amt-jevenstedt.de

Öffnungszeiten der Verwaltung:

montags, dienstags, donnerstags und freitags

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

mittwochs geschlossen

Grundsätzlich ist vor Ihrem Besuch eine

Terminvereinbarung notwendig!

Nutzen Sie bitte vorrangig unser Onlinebuchungssystem

auf der o. g. Internetseite des Amtes.

Alternativ können Sie die Termine auch telefonisch

unter 04331/8478-86 oder -0 buchen.

Druck: Rendsburger Druck & Verlagshaus GmbH & Co. KG

Nikolaus-Otto-Straße 12

24783 Osterrönfeld

Telefon: 04331/ 84 03 66 • Telefax: 84 03 68

eMail: info@rd-druck.de

www.amt-jevenstedt.de



Gemeinde Jevenstedt

– Der Bürgermeister –

Moin,

das Jahr scheint nun schon beinahe zu Ende zu sein und die dunkle Jahreszeit hat uns voll im Griff. Nach den letzten Wochen, in denen der Tag immer kürzer wird, ist die Sehnsucht auf die Frühlingszeit besonders groß. Schon bald werden uns die Weihnachtsbeleuchtungen die Abende etwas erhellen und aufheitern. Erst recht nach der Wahl in Amerika und dem Scheitern der Ampelkoalition im eigenen Land müssen wir uns die Hoffnung nicht nehmen lassen, dass es selbst mit neuen Konstellationen irgendwie vernünftig weiter laufen wird. Wir müssen alle daran arbeiten und festhalten an unseren demokratischen Werten. Diese Werte haben uns zu Frieden und Wohlstand gebracht, das muss uns immer wieder ins Bewusstsein geholt werden.

Ein gutes Miteinander hat die diesjährige Besenwirtschaft gezeigt. Bei tollem Wetter und 20 verschiedenen Musikgruppen haben ca. 3000 Personen in 15 verschiedenen Räumlichkeiten einen tollen Abend erleben dürfen. Eine tolle Leistung von allen Akteuren, denn der Aufbau und anschließend natürlich auch der Abbau erfordert viel Zeit und Arbeit. Vielen Dank an Andreas Behrends mit dem Verein für Handel Handel und Gewerbe für den tollen Abend, der wie jedes Mal eine tolle Werbung für unser Dorf ist. Im Baugebiet Diekgraben ist der Baustart gewesen und die Baumaschinen sind dabei, dieses Grundstück zu erschließen. Abgeschlossen ist dagegen die Befestigung des Parkplatzes vor dem Sportplatz. Die Parker in den schrägen Parkbuchten müssen sich jedoch noch dran gewöhnen, ganz in die Parkbucht zu fahren, so wäre auch der Durchfahrtsweg breit genug.

Ein schönes Erlebnis ist die Einweihung unserer sanierten Kirchenorgel gewesen. Nach jahrelanger Überlegung, was nun mit dem vorhandenen Instrument passieren soll, ist diese grundlegend überholt worden und klingt wieder in voller Pracht.

Unsere Feuerwehr hat auch in diesem Jahr das Laterne-Laufen für unsere Kleinen und den Feuerwehrball für die Großen organisiert. Beim Laterne-Laufen war eine gute Beteiligung und auch beim Ball war der Saal voll. Gestartet wurde mit dem Feuerwehrmusikzug, anschließend kam die Hamweddeler Theatergruppe zum Einsatz. Anschließend wurde zur Live-Musik getanzt. Vielen Dank an dem Festausschuss, der wohl die meiste Arbeit damit hatte.

Zum Schluss möchte ich auf das Treffen zum Volkstrauertag am 17.11. hinweisen. Wir treffen uns wie jedes Jahr zu den bekannten Terminen an den Ehrenmalen in Nienkattbek, Schwabe und Jevenstedt. Gedenken auch sie einen Moment an die derzeitige Lage in vielen Ländern dieser Welt, in denen es nicht so friedlich wie bei uns ist.

Mit herbstlichen Grüßen

Sönke Schwager

www.amt-jevenstedt.de

Haaler Weihnachtsmarkt 2024
Samstag, 30. November 2024 ab 16 Uhr

17.00 Uhr
Begrüßung und Anleuchten des Baumes. Dazu spielen die Haaler Jagdhornbläserinnen

Leckere Getränke und Speisen für Groß und Klein.

Und um **18.00 Uhr** kommt der Weihnachtsmann für die Kinder.

Wer seine Handarbeiten und (Kunst-) Werke anbieten möchte, der meldet sich bitte bei Manfred Roers (0152 03326039)

Mit dabei ist auch dieses Mal wieder der Haaler Kindergarten und versorgt euch mit Kaffee und Waffeln sowie fröhlichem Kinderlachen.

Auf ein schönes Fest!

Veranstalter ist die Freiwillige Feuerwehr mit tatkräftiger Unterstützung des Fördervereins und der Aussteller.

Gemeinde Schül b. Rendsburg

– Sozial- und Kulturausschuss –



Adventskranzbinden und Tannenbaum schmücken Treffen: am Samstag 30. November 2024 um 15 Uhr an der Remise beim Schülper Kroog

Wir brauchen Hilfe beim Binden des Adventskranzes und schmücken des Tannenbaumes vor dem Schülper Kroog. Jeder der Lust hat auf nette Gespräche und dabei Tannen zu schneiden, anzureichen, zu binden oder den Weihnachtsbaum zu schmücken, ist herzlich willkommen. Wie heißt es so schön: Viele Hände schaffen schnell ein Ende! Schnappt euch eure Gartenhandschuhe und kommt zur Remise.

Die Gemeindevertreter und der Sozial- und Kulturausschuss freuen sich auf Euch.



SV Hamweddel e.V.

Wennhorn 2, 24816 Hamweddel
www.svhamweddel.de - Tel 04875/478
svhamweddel@freenet.de - Fax 04875/961175

Die nächsten Begegnungen:

Freitag 22.11.2024

19.30 Uhr SG Hamweddel/Jevenstedt II (9er) : SV Grün-Weiß Todenbüttel III

Samstag 23.11.2024

13.00 Uhr Gettorfer SC III : SG Hamweddel/Jevenstedt

Freitag 29.11.2024

19.30 Uhr TSV Gut-Heil Lütjenwestedt III : SG Hamweddel/Jevenstedt II (9er)

Freitag 06.12.2024

19.30 Uhr SG Hamweddel/Jevenstedt : TSV Rieseby

Dann geht es in die Winterpause – Rückrundenstart 07.03.2025

Die Heimspiele der **SG Hamweddel/Jevenstedt II (9er)** finden immer auf dem Sportplatz Wennhorn/Legan statt. Seit dabei!

Nur der SVH

Gemeinde Luhnstedt

Hallo liebe Luhnstedter Senioren und Seniorinnen!

Wir möchten euch herzlich zu unserem

Adventskaffee

einladen!

Wir treffen uns am Donnerstag, den **5. Dezember 2024** um 14.30 Uhr im Gemeindezentrum „Alte Schule“.

Musikalisch werden wir von den „Luhnau Görn“ aus Hamweddel auf Weihnachten eingestimmt.

Wir freuen uns auf rege Beteiligung und einen schönen gemeinsamen Nachmittag!

Eure Gemeinde Luhnstedt

Gemeinde Luhnstedt

Oh Tannebaum...

Liebe Luhnstedter,

auch dieses Jahr möchten wir unser Luhnstedt in der Adventszeit durch unseren Tannenbaum erleuchten.

Hierzu laden wir euch herzlich am Freitag, **29. November 2024** um 18.00 Uhr vor der „Alten Schule“ in Luhnstedt ein. Bratwurst, sowie Kalt- und Heißgetränke sind vorhanden.

Wir freuen uns auf rege Beteiligung.

Eure Gemeinde Luhnstedt

Gemeinde Luhnstedt

„In der Weihnachtsbäckerei.... Da gibt es manche Leckerei....“

Hallo liebe Luhnstedter Kinder,

wir brauchen eure Hilfe! Wir möchten mit euch zusammen für unseren Adventskaffee Plätzchen backen und eventuell auch etwas basteln. Dazu treffen wir uns am Freitag, den **29. November 2024** um 15.00 Uhr in der „Alten Schule“ in Luhnstedt.

Bitte bringt eine Schere, Ausstechformen und wenn möglich ein Nudelholz mit. Kinder unter 6 Jahren kommen bitte mit Begleitung eines Erwachsenen.

Wir freuen uns auf einen bunten Nachmittag mit euch!

Es grüßt euch eure Gemeinde Luhnstedt!



Gemeinde Embühren/ Gemeinde Brinjahe

Seniorenadventsfeier 2024

Liebe Senioren aus Brinjahe und Embühren,

zur **Seniorenadventsfeier** am **11.12.2024** um **14:30 Uhr** in der **Margarethen-Mühle** in Legan laden wir recht herzlich ein.

Anmeldungen bitte bis zum 02.12.2024

bei Wiebke Kühl, Tel. 9290 oder 0173-8841638 oder Erika Gloy, Tel. 505 oder 2690038.

Wir hoffen auf rege Beteiligung und wünschen allen bis dahin eine besinnliche Adventszeit.

Jenny Dieterle

Erika Gloy

Embühren

Brinjahe



Evangelisch- Luther. Kirchengemeinde

JEVENSTEDT

www.kirche-jevenstedt.de

Gottesdienste:

Gedenkgottesdienst am Ewigkeitssonntag

24.11. - 10.00 h, St.-Georg-Kirche, Pn. Reimer

Jugendgottesdienst mit Konfirmanden

01.12. - 10.00 h, St.-Georg-Kirche, Pn. Reimer

Veranstaltungen:

Jevenstedter Tafel, Pastorat

dienstags ab 13.15 h

Offene Jugendarbeit „Jugendtreff“

montags, mittwochs u. donnerstags

14.00 h - 19.00 h f. Jugendliche ab 8 J.

freitags 17.30 h - 21.00 h, ab 12 J.

Treff Pfadfinder

jeden Freitag – 16.00 h, St.-Georg-Kirche
(außer in den Ferien)

Frauenkreis Stafstedt

27.11. - 15.00 h, Alte Schule Stafstedt

Tannenbaum schmücken mit den Pfadfindern

29.11. - 17.00 h, vor dem Pastorat

Wir suchen Krippenspieler u. mitwirkende Erwachsene

Für das Krippenspiel an Heiligabend suchen wir in diesem Jahr wieder Kinder und Erwachsene von jung bis alt, die Lust haben, dieses gemeinsam mit anderen zu gestalten.

Wir freuen uns über jeden und jede, der/die dabei sein mag.



Plikat
Wir sind gerne für Sie da!

Herzlich willkommen zu unserer
**Advents
ausstellung**

**Fr 8-18⁰⁰
Sa 8-14⁰⁰**

22. & 23. 11.

Bankstr. 6-8 · 24808 Jevenstedt · www.edeka-plikat-jevenstedt.de



Hinweis in eigener Sache:

Das erste Bekanntmachungsblatt am 2. Januar 2025 fällt wegen der vielen Feiertage aus.

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Öffnungszeiten der Amtsverwaltung

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger;

die Amtsverwaltung hat folgende Öffnungszeiten in den Verwaltungsstellen Jevenstedt und Westerrönfeld:

Wochentag:	vormittags:	nachmittags:
Montag	8:00 – 12:00 Uhr	
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr	

Zu anderen Zeiten kann nach vorheriger Vereinbarung Besucher-verkehr erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Marcel Rohwer
Amtsdirektor



Klub – Gemütlichkeit

von 1890

Wir laden alle Klubmitglieder zur Jahreshauptversammlung am **Dienstag, 21. Dezember 2024** um **19.30 Uhr** in die Kate beim Schülper Kroog herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Aufnahme neuer Mitglieder
3. Kassenbericht und Kassenprüfung
4. Entlastung Vorstand
5. Wahlen:
6. I Vorsitzende/r
I Kassenprüfer/in
7. Wintervergügen am 15 Februar 2025
8. Sonstiges

Gäste sind willkommen.

Roman Betker Schriftführer

**Tannenbaum-
anleuchten in
Hamweddel**
am Feuerwehrhaus
am 30.11.2024

Beginn 17:00 Uhr
Anleuchten 18:00 Uhr

Musikalische Highlights:

- Jagdhornbläser
- Livemusik

Wir freuen uns darauf mit Euch bei

- gutem Wetter,
- guter Verpflegung und
- guten Gesprächen

einen schönen Abend zu verbringen.

Die Bürgermeisterin
Der Tannenbaumclub
Der Weihnachtsmann

HAMWEDDEL
Furt im Walde
um 1500

EP: Elektro-Pöppel Hausgeräte GmbH

Inh. Jonas Jäger

Elektro, Photovoltaik, Sicherheitstechnik,
Hausgeräte, Kundendienst, TV24808 Jevenstedt, Itzehoer Chaussee 21
Telefon: 04337 919952, Fax 04337 919438
E-Mail: elektro-poeppel@t-online.de**Dagmar Holm**

Rechtsanwältin und Notarin

- auch Fachanwältin für Familienrecht -

24808 Jevenstedt | Grüner Weg 1
Tel. (0 43 37) 13 60 | Fax 10 83
E-Mail: info@rain-notarin-holm.de**Ihre
Rechtsanwältin
vor Ort!****Tätigkeitsschwerpunkte:**
Vertragsrecht - Familienrecht
Verkehrsrecht - Mietrecht**Heizung • Sanitär • Solar
B. NEBEN****Bahne Neben**Meiereistraße 4 Tel. 04337 - 92 900
24808 Jevenstedt Fax 04337 - 92 902

- Installation
- Modernisierung
- Kundendienst
- Wartung
- Brennwertechnik
- Photovoltaik



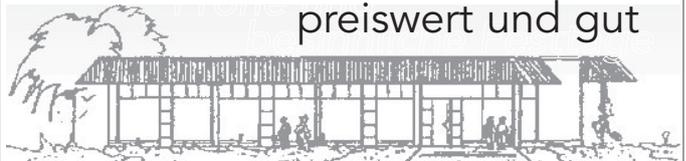
Anja Mertin

Immobilienmaklerin (IHK)
Dipl.-BetriebswirtinKurze Straße 10
24784 WesterrönfeldTelefon 04331/4473056
Mobil 01520/9874026info@mertin-immobilien.de
www.mertin-immobilien.de**Spielenachmittag
für Senioren
mit Bingo**Jeden 1. Montag im Monat
Kaffee + Kuchen je 1,00 EuroBeginn 14:30 Uhr
im Festsaal
der **FRIESENSTUBE****HAUS HOG'N DOR****HOMFELDT OHG**

GF: MAGRET U. MARTINA HOMFELDT

Hog'n Dor 1 · 24784 Westerrönfeld
Telefon 04331/8091-0, Fax -184
www.haushogndor.de
wef@haushogndor.de**FAMILIENUNTERNEHMEN
SEIT ÜBER 30 JAHREN****Seit über 50 Jahren vor Ort!**
Einbauküchen

preiswert und gut



- Elektroanlagen • Installation
- Sat-Anlagen • Beleuchtungstechnik
- Elektrogeräte • Küchenplanung u.v.m

Delfs
Elektro und KüchenstudioMeiereistraße 3 Telefax 04337-833
24808 Jevenstedt www.elektro-delfs.de
Telefon 04337-244 Info@elektro-delfs.de**Rollläden
Einbruchschutz****SONNENSCHUTZ-SYSTEME
Foltas**

- Markisen • Rollläden • Garagentore • Insektenschutz • Ihr Fachbetrieb seit 1965

Diplom-Physikerin Eva Foltas

- Markisen
- Insektenschutz
- Rollläden
- Garagentore



- Individuelle Lösungen
- Hochwertige Ausführung
- Ausstellung
- Montage / Kundendienst
- Kostenlose Beratung vor Ort

Eva Foltas · 24816 Stafstedt
Telefon 04875 - 424 · Fax 247eMail: h.foltas@t-online.de
www.rolladenbau-foltas.de**Anhänger-und Gartengeräte
Verleih****Tel.: 0173/4 816 666**Rüdiger Regenberg,
Nienlanden 23, 24808 Jevenstedt